

Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Der Promotionsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2011 gem. § 2 Abs. 4 der Promotionsordnung vom 7. Juli 2010 (PromO) folgende allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Promotionsordnung erlassen.

Diese Richtlinie der Fakultät für Rechtswissenschaft stellt eine Konkretisierung und Ergänzung der an der Universität Hamburg für die gesamte Universität geltenden *Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 9. September 1999 i.d.F. der Änderungen vom 8.3.2001 und vom 17.2.2005* für den Bereich der Promotionen an der Fakultät für Rechtswissenschaft dar.

In der im Folgenden aufgeführten Richtlinie werden **Grundregeln** sowohl für die Erstellung der Dissertation als auch für deren Betreuung und Begutachtung aufgestellt. Es handelt sich um Regeln, die für die Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft verbindlich sind. Dazu angefügte Erläuterungen sind Klarstellungen sowie Auslegungs- und Verständnishilfen.

I. Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit bei der Texterstellung

Die nachfolgenden Regeln stellen eine an dem Stand der internationalen Diskussion über gute wissenschaftliche Praxis¹ orientierte allgemeine Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens dar, die zwar nicht allen möglichen Fallkonstellationen explizit Rechnung tragen kann, die aber Regeln für die Normalbearbeitung und zur Lösung von Zweifelsfällen enthält. Studierende und Nachwuchswissenschaftler sind aufgefordert, im Zweifel Rat bei den Betreuerinnen und Betreuern ihres Dissertationsvorhabens einzuholen.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die hier in Teilen näher konkretisiert werden, dienen nicht allein zur Vermeidung von Verstößen gegen das Urheberrecht, sondern reichen weiter.

¹ Dazu aus der Vielzahl der Literatur Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift 1998; MPG, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2000; BBAW, Richtlinien der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaft, 2002; Office of Research Integrity, M Roig, Avoiding plagiarism, self-plagiarism, and other questionable writing practices: A guide to ethical writing, <http://facpub.stjohns.edu/~roigm/plagiarism/Index.html>, 2006; Eidgenössischen Technische Hochschule (ETH), Anlage 3 (Merkblatt für Studierende zum Thema „Plagiate“) zu den Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. 11. 2007 (Stand: 31. 3. 2009), Http://www.rechtssammlung.ethz.ch/pdf/414_Integrit%C3%A4t_Forschung.pdf.

Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Dieses knüpft also an den urheberrechtlichen Werkbegriff an. Plagiate stellen in jedem Fall einen Verstoß gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis greifen indessen weiter: Sie gebieten, fremde von eigenen Ideen zu unterscheiden.² Sie sind essentiell für das Funktionieren des Wissenschafts-systems selbst, insofern sie die Reputation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor der ungekennzeichneten Inanspruchnahme durch Andere schützen, die ihre Ideen als eigene ausgeben und damit unberechtigterweise Reputation oder Anerkennung erlangen wollen. Sie bezeichnen darüber hinaus eine ethische Verpflichtung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander.

Grundregel 1:

Es ist ausnahmslos dem Werk, den Ideen und dem Gedankengut Anderer durch angemessene Formen der Textgestaltung oder durch Zitate Respekt zu zollen.

Grundregel 2:

Jede wörtliche Übernahme eines fremden Textes ist durch Anführungsstriche zu kennzeichnen.

Verstöße hiergegen stellen die vollständigen oder Komplettplagiate dar, die Abschnitte einer Quelle (oder einen ganzen Text) wörtlich und ohne Zitation übernehmen. Für den sachgerechten Nachweis und die Zitation reicht es nicht aus, dass die Quelle lediglich im allgemeinen Literaturverzeichnis genannt ist. Vielmehr ist die genaue Stelle der Zitation jeweils zu kennzeichnen und zwar auch im Hinblick auf den Umfang des übernommenen Textes.

Insofern gilt auch, dass Zitierweisen, die etwa irrig die Auffassung erwecken, dass nur ein Satz eines in Wahrheit längeren Zitates übernommen worden ist (Bauernopfer-Fußnoten, andere Formen von Alibi-Fußnoten oder andere Formen der Verschleierung), Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis darstellen.

²

Dementsprechend formulieren die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in ihren Aufzählungen regelmäßig auch weitergehende Tatbestände; als Beispiel etwa „die missbräuchliche Verwendung des geistigen Eigentums anderer – seien es urheberrechtlichgeschützte Werke oder auch noch unveröffentlichte Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze – durch a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und -ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl), c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, d) die Verfälschung des Inhalts (z. B. durch inkorrektes Zitieren)“, (entnommen aus BBAW, Regeln, a.a.O. Fn. 1; vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg, v. 9. 9. 1999 i.d.F. v. 17.2.2005).

Grundregel 3:

Auch wenn keine wörtliche Übernahme des Textes einer anderen Quelle erfolgt, sondern der Text mehr oder weniger deutlich paraphrasiert oder zusammengefasst wird, ist dies zu kennzeichnen.

Auch Zusammenfassungen oder Paraphrasen stellen die Übernahme der Gedankengänge Anderer dar und sind deshalb zu kennzeichnen. Die Veränderung einzelner Worte oder Halbsätze eines Textes bei der Übernahme entheben daher nicht von der Kenntlichmachung des Originals. Anführungszeichen sind hier allerdings nicht nötig. Die Zitation in der Form von „(vgl. Autor, Jahr, S.)“ ist nur dann zu verwenden, wenn nicht wörtliche Zitate oder Paraphrasierungen vorgenommen, sondern ein Bezug auf ähnliche Gedanken und Argumente hergestellt wird, die schon früher bei den im Zitat genannten Autoren zu finden sind.

Grundregel 4:

In Paraphrasen oder Zusammenfassungen ist darauf zu achten, dass anderen Autoren oder Quellen keine Auffassungen zugeschrieben werden, die diese nicht geäußert haben.

Dies verlangt eine genaue Auseinandersetzung mit dem fremden Text. Einer der häufigsten Verstöße gegen diese Regel ist die Übernahme von Auffassungen anderer Autoren über die wissenschaftlichen Aussagen Dritter (Sekundärzitation). Dadurch können Positionen fälschlich zugeschrieben werden, die auf einer mangelnden Auseinandersetzung mit den Originaltexten beruhen. Ein ebenfalls häufig vorkommender Verstoß ist die ungeprüfte Übernahme von Nachweisen aus anderen Texten (Blindzitation). Das dokumentiert ebenfalls mangelnde Sorgfalt und kann zur Zuschreibung von nicht gemachten wissenschaftlichen Aussagen führen.

Es ist jedenfalls eindeutig zu kennzeichnen, dass nicht die Originalquelle vorgelegen hat, man also nach den Aussagen eines Dritten über diese Quelle zitiert.

Grundregel 5:

Übersetzungsplagiate sind Übersetzungen fremdsprachlicher Texte ohne zureichende Angabe der Quelle. Eigene Übersetzungen fremdsprachlicher Texte sind als solche zu kennzeichnen unter Angabe der Originalquelle. Eine sinngemäße Übersetzung oder eine sprachliche Überarbeitung in der Zielsprache ist als solche kenntlich zu machen. Grundregel 4 ist hier zu beachten. Ebenso sind vorhandene Übersetzungen zu nennen, wenn sie Grundlage oder Quelle der eigenen Übersetzung geworden sind.

Eigene Übersetzungen werden zum Beispiel gekennzeichnet mit (Orig. Tuffour 2009; Übersetz. d. Verf.). Eine sinngemäße Übersetzung kann z.B. gekennzeichnet werden mit (Orig. Hambach et al. 2003; freie Übersetz. durch d. Verf.) oder (Strunk, 2010, sinngemäße Übersetzung d. Verf.). Eine Übersetzung unter Verwendung einer anderen Übersetzung kann z.B. gekennzeichnet werden mit (Fabian, 2008; Übersetz. d. Verf., in Anlehnung an die Übersetz. durch Schindler, 2009).

Grundregel 6:

Allgemeinwissen ist nicht durch Zitation nachzuweisen.

Allgemeinwissen ist Grundlagenwissen, dessen Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann. Es handelt sich um Wissen, das Allgemeingut geworden ist und das keinem Autor mehr zugeordnet werden kann. Sofern Texte aus Lexika oder Internetquellen übernommen wurden, sind diese jedoch in jedem Fall als genutzte Quellen zu kennzeichnen wie sonstige Quellen auch.

Grundregel 7:

Die Übernahme eigener, schon veröffentlichter Texte wird zwar gelegentlich als „Selbstplagiat“ bezeichnet, ist aber als solches kein Verstoß gegen die hier konkretisierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Gleichwohl wird empfohlen, die Übernahme eigener Texte zu belegen und in geeigneter Form auszuweisen und dabei auch den Umfang der Übernahme deutlich zu machen.

Zum Teil wird in internationalen Standards auch die ungekennzeichnete Übernahme eigener früherer Texte in die Kategorie eines Plagiats eingeordnet. Wegen der Ratio des Schutzes fremder Werke und Ideen ist diese Einordnung indes abzulehnen. Einzelne Prüfungsordnungen können diese Art der Doppelverwertung ausschließen. Ebenso ist dies bei den Regeln einer Reihe wissenschaftlicher Zeitschriften der Fall. Eine Kennzeichnung ist daher zu empfehlen.

Grundregel 8:

Einen klaren Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt die Nutzung von Ghostwriting dar. Darunter ist die Ausgabe von fremden Autoren erstellter Texte mit deren Einverständnis als eigene zu verstehen.

Grundregel 9:

Autorschaft ist nicht nur Recht, sondern auch Verantwortung. Substantielle Beiträge werden durch Autorschaft ausgewiesen. Umgekehrt kann niemand Autor sein, der nicht einen eigenen substantiellen Beitrag zu einem Text geleistet hat. Ehrenautorschaften, Autorschaften kraft Hierarchie, Leitungsautorschaft oder Autorschaften infolge der Verfügung über Ressourcen sind klare Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Es besteht ein weit reichender Konsens in der scientific community, dass die Regeln über Autorschaften genau zu beachten sind. Autorschaft begründet die Verantwortung für den Text und zwar – sofern nicht gesondert Teilbeiträge gekennzeichnet sind – für den gesamten Text. Autorschaft setzt stets einen eigenen substantiellen Beitrag zu einem Text voraus. Diese nachgewiesene Autorschaft ist selbstverständlich auch in Fällen kumulativer Promotionen im Hinblick auf die hierzu eingereichten Einzelbeiträge unabdingbar.

II. Regeln für die Betreuung und Begutachtung

Grundregel 10:

Bei der Begutachtung von Dissertationen ist die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis – sowohl der allgemeinen Regeln der Universität Hamburg als auch der hier weiter konkretisierten Regeln bezogen auf das Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft – durch die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Gutachterinnen und Gutachter zu fördern und sicherzustellen.³

Gem. § 6 Abs. 1 der PromO stellt die Fakultät im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Promotion sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

Durch die Fakultät (Geschäftsstelle des Promotionsausschusses) wird den Doktorandinnen und Doktoranden auch die hier vorliegende allgemeine „Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg“ zu Beginn des Promotionsverfahrens ausgehändigt.

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 ist die Verpflichtung zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ein Bestandteil der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin. Die hier vorliegende „Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg“ ist gleichfalls als Bestandteile der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Betreuerinnen/Betreuern und Doktorandinnen/Doktoranden einzuhalten. Dies ist in die Betreuungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 PromO aufzunehmen.

³ Unberührt hiervon bleiben die sonstigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Grundregel 11:

In den im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu Dissertationen erstellten Gutachten ist darauf einzugehen, ob, in welchem Umfang und durch welche Mittel diese Sicherstellung der Einhaltung der Regeln guter Praxis im Rahmen der Betreuung erfolgt ist.

Grundregel 12:

Weiter ist die Prüfung der vorgelegten Texte daraufhin, ob diese Regeln tatsächlich eingehalten wurden, obligatorisch. Hier ist von den Gutachterinnen und Gutachtern in ihren Gutachten darzulegen, ob und in welchem Umfang und mit welchen Mitteln die Prüfung der vorgelegten Texte im Hinblick auf die Regeleinhaltung erfolgt ist.

An der Fakultät für Rechtswissenschaft wird zu diesem Zweck unter anderem die Prüfung der gem. § 7 Abs. 7 PromO auch als Datei auf einem Datenträger einzureichenden Dissertation mittels einer geeigneten Software zum Standard erklärt, auf den sich alle verpflichten.